

Projektbezogene Untersuchung (PU)

zur Vorbereitung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz



Feilbingert

Landkreis Bad Kreuznach

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Erstellt: 06/19 bis 10/20

Der Abteilungsleiter

Der Sachgebietsleiter

SGL Landespflege

Gez.

Gez.

Gez.

Nick

Knebel

Zmelty, Neu

Gliederung

Ausgangssituation	- 1 -
I. Bestandsaufnahme	- 1 -
1 Natürliche Standortverhältnisse und Bodennutzung	- 1 -
1.1 Lage im Raum/Gemeindefunktion	- 1 -
1.2 Verkehrsanbindung	- 2 -
1.3 Demographische Situation und Gemeindeentwicklung	- 2 -
1.4 Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen	- 2 -
1.5 Bodennutzung in Feilbingert	- 2 -
1.6 Oberflächengestalt	- 3 -
1.7 Bodenerosion	- 3 -
1.8 Natürliche Ertragsfähigkeit	- 4 -
1.9 Kauf- und Pachtpreise	- 6 -
1.10 Geologie	- 6 -
1.10.1 Ingenieurgeologie	- 6 -
1.10.2 Boden	- 6 -
1.11 Bergbau	- 7 -
2 Landwirtschaft	- 7 -
2.1 Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen	- 7 -
2.1.1 Größenstruktur der Betriebe	- 8 -
2.1.2 Altersstruktur und Ausbildung der Betriebsleiter	- 8 -
2.1.3 Pachtflächen	- 8 -
2.1.4 Flurstruktur	- 8 -
2.1.5 Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiete	- 8 -
2.1.6 Altlasten	- 10 -
3 Forstwirtschaft	- 10 -
4 Naturschutz und Landespflege, Schutzgebiete	- 10 -
4.1 Naturpark Soonwald - Nahe	- 10 -
4.2 Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“	- 11 -
4.3 Naturschutzgebiet	- 11 -
4.4 Naturdenkmal	- 11 -
4.5 Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000	- 11 -
4.5.1 VSG „Nahetal“	- 11 -
4.5.2 FFH Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“	- 11 -
4.6 Geschützte Biotopverbund	- 12 -
4.6.1 Biotopverbund nach § 30 BNatSchG	- 12 -

4.7	Kurzbeschreibung von Natur und Landschaft	- 12 -
4.8	Kernaussagen aus Planungen mit landespflegerischem Inhalt	- 13 -
4.8.1	Biotopverbund	- 13 -
4.8.2	Planungsziele der „Planung vernetzter Biotopverbundsysteme“ (VBS)	- 13 -
4.8.3	Raumordnungsplan Bad Kreuznach 2014	- 14 -
5	Qualität des Liegenschaftskatasters	- 14 -
6	Entwicklungs- und Planungsziele	- 15 -
6.1	Tourismus	- 15 -
6.2	Ziele der Landesentwicklung und vom Regionalen Raumordnungsplan	- 17 -
6.3	Agrarstrukturelle Entwicklungsziele	- 17 -
6.4	Zielvorschläge im PU-Gebiet	- 18 -
6.5	Kommunale und Wasserwirtschaftliche Entwicklungsziele	- 20 -
7	Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung	- 24 -
7.1	Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart	- 24 -
7.2	Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes	- 24 -
7.3	Landespflegerische Ziele	- 25 -
7.4	Eingriffe in Natur und Landschaft	- 26 -
8	Kosten und Finanzierung	- 28 -
8.1	Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten	- 28 -
8.2	Finanzierung	- 28 -
8.3	Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Investitionen	- 29 -
II.	Anlagen	- 31 -

Ausgangssituation

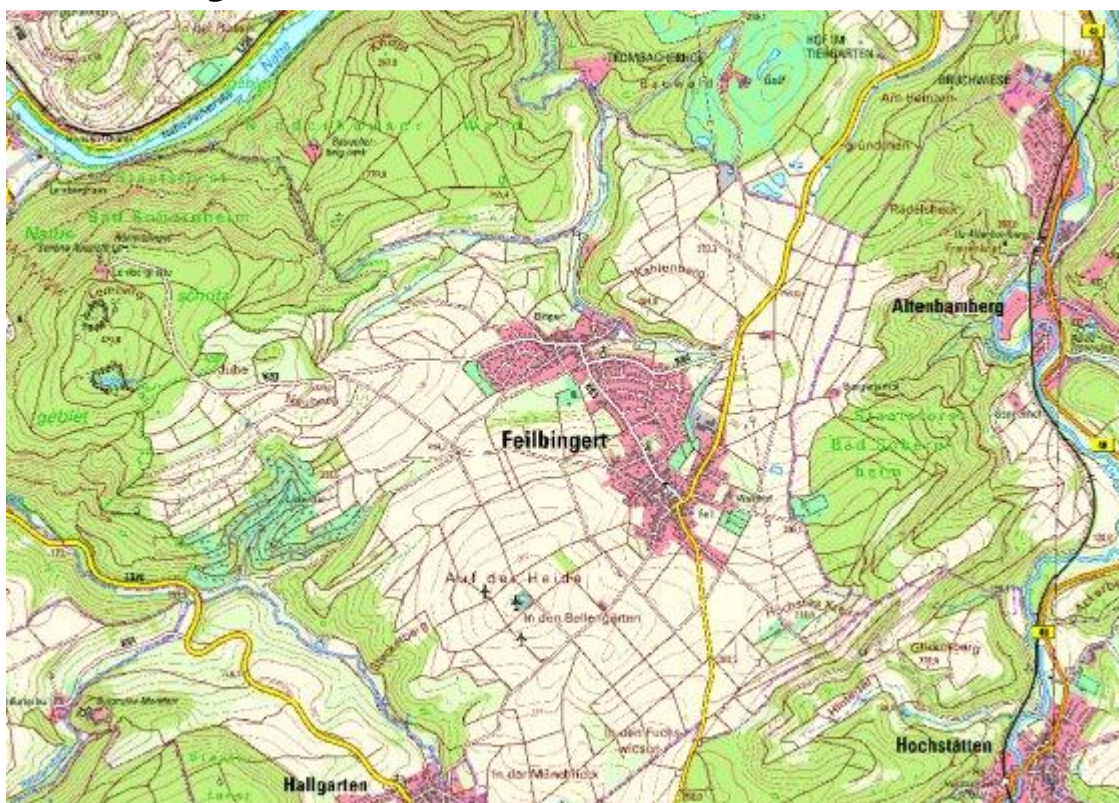
Vorwort – Anlass und Zweck der Untersuchung

Die Ortsgemeinde Feilbingert bekundete im Sommer 2017 das Interesse an einer Bodenordnung in der Feldlage und in den Weinbergen.

I. Bestandsaufnahme

1 Natürliche Standortverhältnisse und Bodennutzung

1.1 Lage im Raum/Gemeindefunktion



Karte 1 Übersichtskarte aus dem GeoPortal RLP

Die Gemeinde Feilbingert ist aus den ursprünglich selbstständigen Orten Feil und Bingert entstanden. Sie liegt am Rande des Nordpfälzer Berglandes. Nah gelegenes Mittelzentrum ist die Stadt Bad Kreuznach in ca. 10 km Entfernung. Dort ist auch Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung.

Feilbingert gehört zur LEADER-Region Soonwald-Nahe. Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) gliedert ihre Ziele in die vier Handlungsfelder Gesundheitswirtschaft und Bildung, Lebendiges Miteinander, Tourismus sowie das Feld Weinbau, Land- und Forstwirtschaft. Mit der flächendeckenden Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sollen die wertvollen Lebensräume der Natur- und Kulturlandschaft im Nahetal und im Soonwald für Pflanzen und Tiere erhalten und gesichert werden. Die Weiterentwicklung der Regionalmarke „SooNahe“ stellt dabei ein regionsübergreifendes Leuchtturmprojekt dar.

Das LEP IV weist Feilbingert als landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Grundwasserschutz aus.

Für das Gebiet gilt der Regionale Raumordnungsplan (RROP) der Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der ersten Teilfortschreibung vom 20.06.2016. Derzeit ist die zweite Teilfortschreibung in Planung.

1.2 Verkehrsanbindung

Durch Feilbingert führt die L 379, die im Bad Kreuznacher Ortsteil Ebernburg in die das Alsenztal erschließende B 48 mündet. Im Süden mündet die L 379 in Obermoschel in die B 420, die nach Westen ebenfalls Anschluss an die B 48 hat und im Osten bei Meisenheim das Glantal erschließt.

1.3 Demographische Situation und Gemeindeentwicklung

Die Bevölkerung von Feilbingert betrug am 31.12.2019 insgesamt 1.565 Personen. Mit rd. 156 Personen je Quadratkilometer zählt Feilbingert zu den ländlichen Regionen mit geringem demographischem Problemdruck. Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ist die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach dem verdichteten Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur zugeordnet. Die Bevölkerungsdichte im Landkreis Bad Kreuznach beträgt 183 Personen/km², das Landesniveau liegt bei 205 Personen/km². Die Prognosen sehen für den Landkreis Bad Kreuznach und damit auch für Feilbingert eine nur geringfügig sinkende Bevölkerungszahl. Die Trendprognosen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz weisen für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einen Bevölkerungsrückgang von ca. 4 % bis zum Jahr 2035 bei gleichzeitiger Zunahme der über 65-Jährigen aus.

Nachfragen zu Wohnbauflächen konnte in den vergangenen Jahren immer entsprochen werden. Aktuell verfügt die Gemeinde über kein Wohnbauland. Es gibt in der Ortslage wenige Leerstände und noch wenige private Bauplätze. Eine Fortschreibung des Bebauungsplanes ist für den Bereich oberhalb der Lemberghalle geplant.

1.4 Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen

In der Gemarkungen Feilbingert fand eine Erstbereinigung im Jahr 1959 statt, zeitgleich mit der Nachbargemarkung Hallgarten.

1.5 Bodennutzung in Feilbingert

Tabelle 1 Nutzungsarten nach Gemarkungen

Nutzungsart in Hektar	Feilbingert
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	536
davon Acker	459
davon Grünland	77
Rebfläche	57
Waldfläche	270
Sonstige Fläche	1
Gemarkungsfläche	1005

Quelle: Datensammlung der OFD Koblenz von 1988

1.6 Oberflächengestalt

In Feilbingert sind im Ackerbau durchweg gute Bearbeitungsbedingungen gegeben. Wie nachstehende Tabelle zeigt, sind 80 % der Ackerflächen eben bis geneigt. Dies erleichtert die Bewirtschaftung und ermöglicht im Rahmen einer Bodenordnung grundsätzlich die Ausweisung längerer Gewanne. Teilweise erfolgt in den Ackerlagen bereits derzeit eine Bewirtschaftung über noch katastrierte Feldwege hinweg oder es sind bestehende Feldwege aufgehoben.

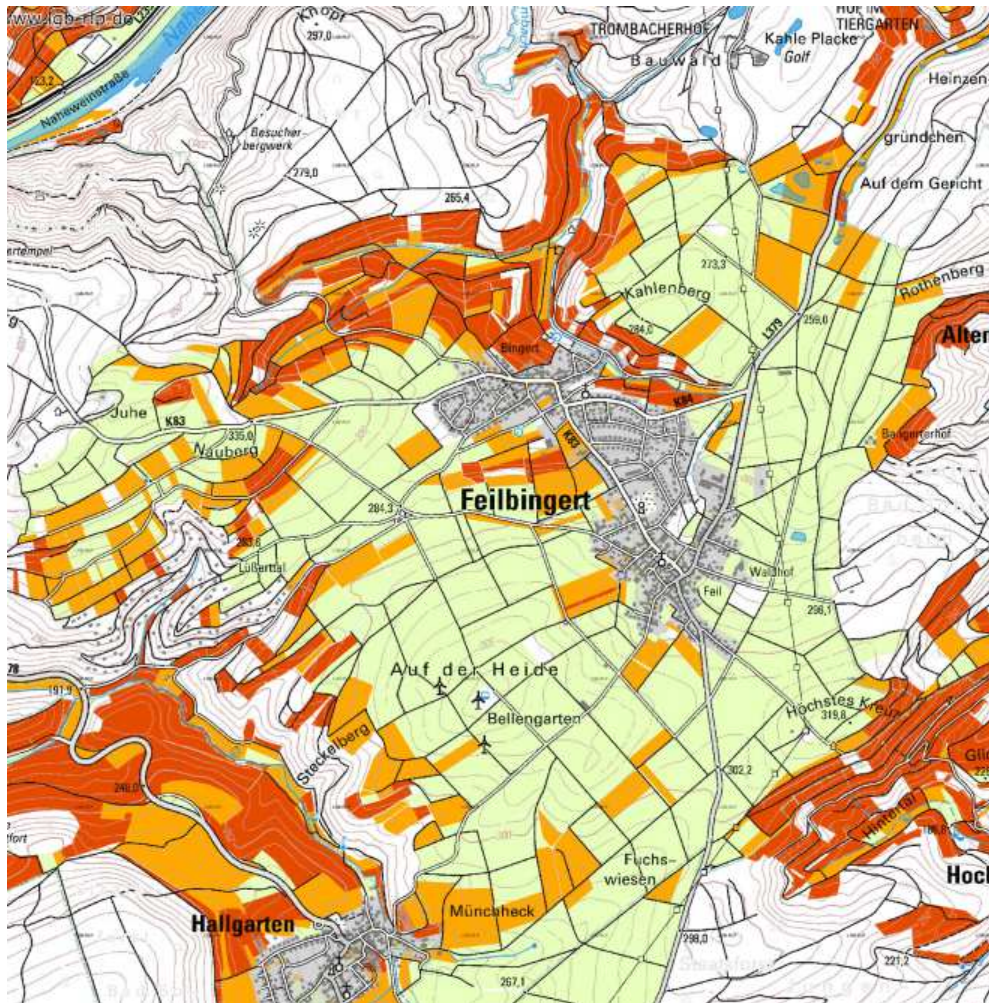
Tabelle 2 Tabellarische Darstellung der Hängigkeit in den Hauptnutzungsarten

Acker in %	
Oberflächengestalt	Feilbingert
eben (bis 6 % A)	40
geneigt (6-16 % A)	40
hängig (16-24 % A)	20
steil (>24 % A)	
Grünland in %	
Oberflächengestalt	Feilbingert
eben (bis 8% Gr)	50
geneigt (8-18% Gr)	30
hängig (18-28% Gr)	20
steil (>28% Gr)	

1.7 Bodenerosion

Die Landbewirtschaftung hat die Bodenfruchtbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Bodens nachhaltig zu sichern (§11 BBodSchG). Die großen Ackerlagen von Feilbingert sind bezüglich der Bodenerosion unbedenklich eingestuft. Lediglich im Norden zwischen dem Ortsteil Bingert und der Gemarkung Niederhausen befinden sich hängigere Bereiche, die im Erosionskataster als stark erosionsgefährdet eingestuft sind.

Die meisten dieser Flächen liegen derzeit brach und sind aus der ackerbaulichen Produktion ausgenommen. Teilweise handelt es sich auch um weinbaulich genutzte Steillagen. Auch die im Südosten der Gemarkung verzeichneten CCW2-Flächen werden weinbaulich genutzt bzw. liegen brach.



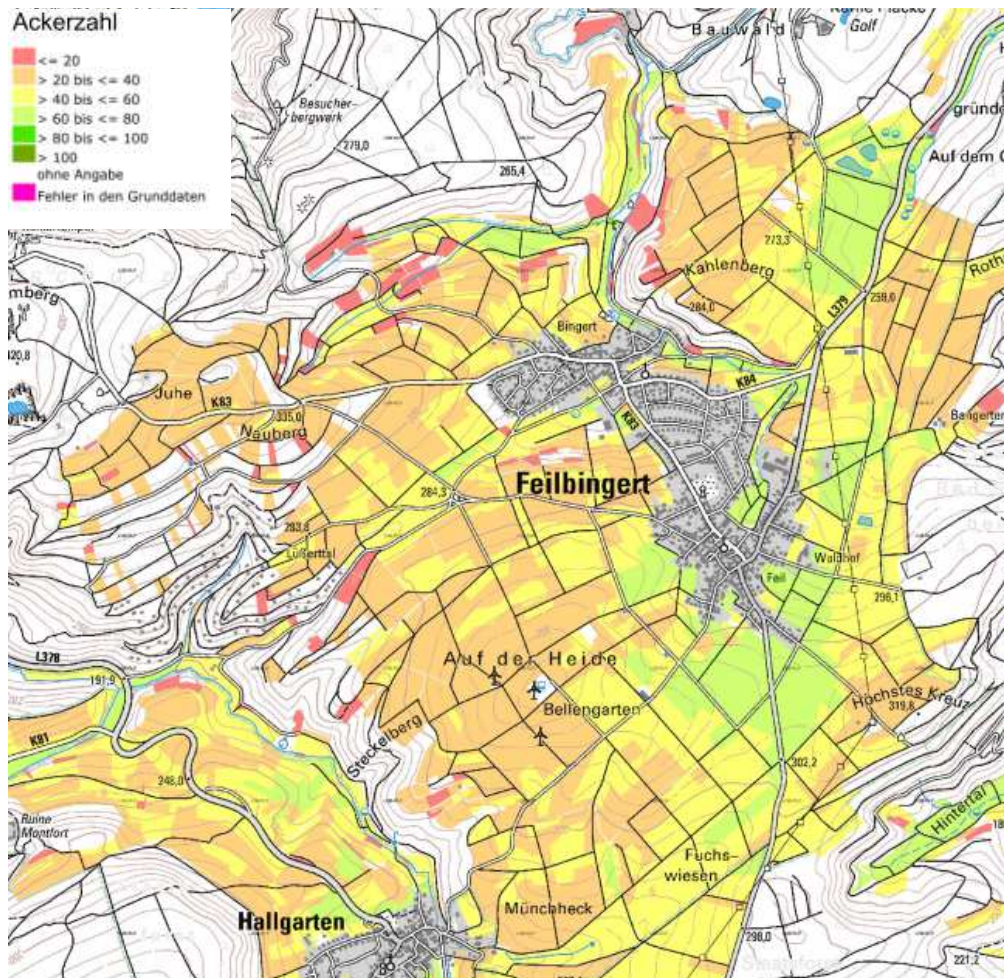
Karte 2 Erosionskataster

Wassererosionsgefährdungsklasse Cross Compliance



1.8 Natürliche Ertragsfähigkeit

Die natürlichen Ertragsvoraussetzungen sind aufgrund der Bodengüte als mittel bis gut einzuordnen.



Karte 3 Ackerzahl

Dies betrifft vor allem die Gemarkungsbereiche südlich und östlich von Feilbingert. Für Spitzenerträge fehlen jedoch oftmals die Niederschläge, insbesondere in den Sommermonaten. In den Monaten Mai bis Juli fallen im Schnitt der Jahre nur 160 mm/m² Niederschlag, im hohen Westerwald hingegen bis zu 240 mm/m². Gepaart mit der höheren Jahreswärme ist zudem in den Sommermonaten die Verdunstung oftmals hoch und führt in Trockenphasen schnell zu schlechteren Ernten.

Tabelle 3 Natürliche Ertragsbedingungen

	Feilbingert
Hektarwert	1267
Bereinigte Ertragsmesszahl	42
Jahreswärme °C	8,1
Jahresniederschläge mm	560
Höhenlage m ü.NN:	295

Der Weinanbau hingegen ist durch die Temperatur und Niederschlagsmengen eher begünstigt. In den Gunstlagen des Nahetales sind jedoch noch höhere Temperaturen zu verzeichnen. So liegt die Jahresdurchschnittstemperatur in Bad Kreuznach bei 9 °C, bei 500 mm Jahresniederschlag oder im benachbarten Niederhausen bei 8,9 °C und 520 mm Jahresniederschlag.

1.9 Kauf- und Pachtpreise

Bei der Betriebsbefragung wurde ein Pachtpreinsniveau von 170 - 210 EUR/ha für Ackerland und 50 – 60 EUR/ha für Grünland genannt.

A	GR	Wald	Rebfläche	Wohngebiet
0,9 €/m ²	0,4 €/m ²	0,3 €/m ²	1,20 €/m ²	75 €/m ²

Tabelle 4 Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2016)

(Quelle: geoportal.rlp.de)

1.10 Geologie

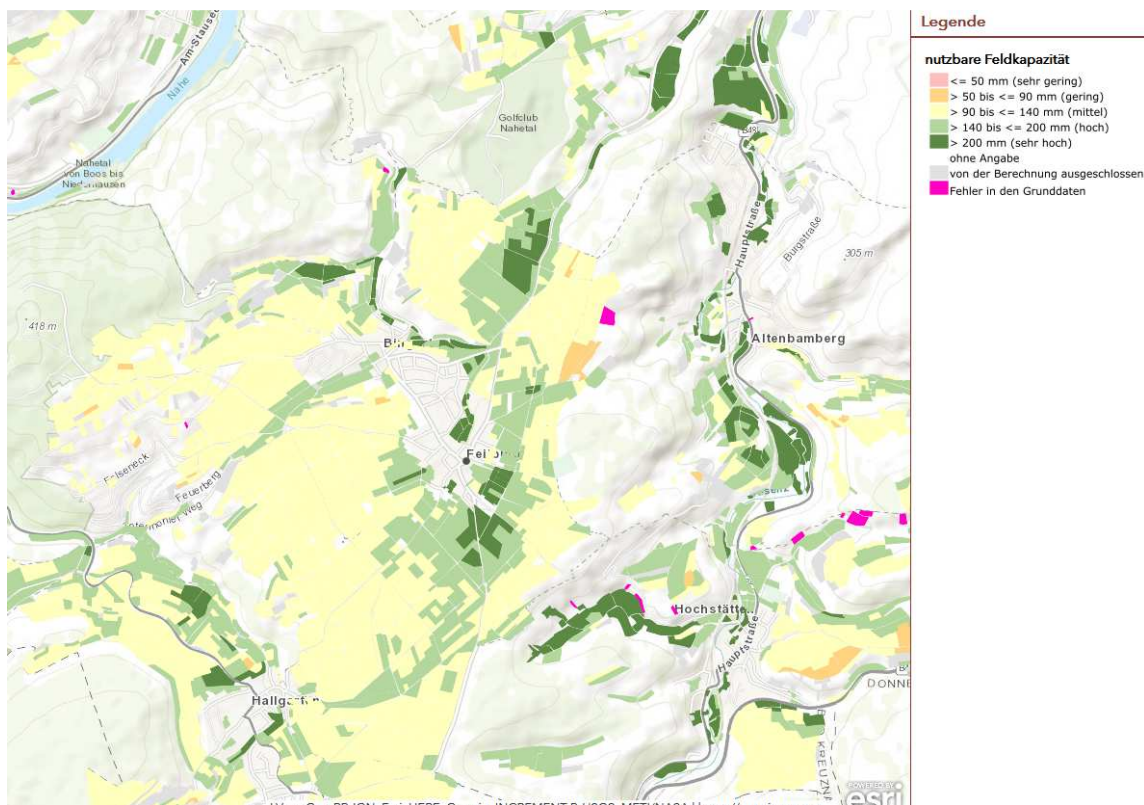
1.10.1 Ingenieurgeologie

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes ist überwiegend von Ablagerungen von Löß bzw. Lößlehm sowie Gesteinen des Rotliegend gebildet. Um die Ortslage von Feilbingert trifft man außerdem auf Magmatite/Vulkanite des sogenannten Grenzlagers. Westlich von Feilbingert stehen vorwiegend Ton-, Schluff- und Sandstein-Wechselfolgen der Nahe- und Glan-Subgruppe des Rotliegend an. Lokal liegen den vorgenannten Gesteinen quartäre Deckschichten in Form von Terrassensedimenten (Kiese und Sande) oder Verwitterungssedimenten (Lehme und Hangschutt) auf. Den unmittelbaren Talgrund der Gewässerläufe bilden sandig-lehmige Talauesedimente. Hier sind grundsätzlich oberflächennahe Grundwasserstände anzunehmen.

1.10.2 Boden

Im Gebiet sind überwiegend podsolige Braunerden aus lössarmem Schuttschluff über Schutt aus Rhyolit oder Dacit sowie erodierte Parabraunerden aus Löss zu finden.

Die Böden besitzen eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität, sind tiefgründig und verfügen über ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial.



Karte 4 nutzbare Feldkapazität

1.11 Bergbau

Für den Geltungsbereich des geplanten Flurbereinigungsgebietes sind im Berggrundbuch einige bereits erloschene und bestehende Bergwerksfelder eingetragen.

Feldname	Berggrundbuch	Band/Blatt	Amtsgericht
Lemberg II	Obermoschel	-/15	Rockenhausen
Heinrichsseggen	Obermoschel	-/4	Rockenhausen

2 Landwirtschaft

Untersucht wurden im Wesentlichen die Acker- und Grünlandflächen von Feilbingert. Hier wirtschaften insgesamt 8 landwirtschaftliche Betriebe. Um einen Überblick über den Bodenordnungsbedarf im Weinbergsgelände zu haben, wurden neben den drei befragten Gemischtbetrieben zusätzlich noch zwei reine Weinbaubetriebe in die Befragung einbezogen. Die Betriebsbefragung erfolgte von Februar 2020 bis April 2020. Die befragten Betriebe bewirtschaften 98 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Untersuchungsgebiet.

2.1 Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen

Im Untersuchungsgebiet wirtschaften 6 Haupterwerbsbetriebe sowie 2 Nebenerwerbsbetriebe. Alle Betriebe wirtschaften konventionell. Die meisten haben ihren Betriebssitz in Feilbingert und Nachbargemeinden.

2.1.1 Größenstruktur der Betriebe

Aufgrund der geringen Anzahl an Nebenerwerbsbetrieben, erfolgt aus Datenschutzgründen nur eine Gesamtbetrachtung der Betriebe. Die Betriebe verfügen im Schnitt über 104 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 66 ha je Betrieb im Untersuchungsgebiet. Insgesamt bewirtschaften die befragten Betriebe 529 ha LN ohne Weinbau im PU-Gebiet. Alle Betriebe sind an zusätzlichen Flächen interessiert, wobei Ackerland zur Betriebsaufstockung favorisiert wird.

In Feilbingert gibt es nahezu kein Vieh mehr. Folglich ist der Viehbesatz mit 0,1 GV/ha auch extrem niedrig. In viehstarken Regionen von Rheinland-Pfalz, beispielsweise dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, liegt die Vergleichszahl bei 1,19 GV/ha. Bundesweit liegt der Viehbesatz im Schnitt bei 1,09 GV/ha.

2.1.2 Altersstruktur und Ausbildung der Betriebsleiter

Die Altersstruktur der Haupterwerbsbetriebe ist mit durchschnittlich 45 Jahren, als gut einzustufen. Vier Betriebe gehen derzeit von einer gesicherten Hofnachfolge aus, drei Betriebe werden von Betriebsleitern unter 40 Jahren geleitet. Die Hälfte der Betriebsleiter verfügt über eine fundierte landwirtschaftliche Ausbildung.

2.1.3 Pachtflächen

Insbesondere die größeren Betriebe wirtschaften überwiegend auf gepachtetem Land. Die Betriebe haben im Durchschnitt nur 20 ha Eigenland im PU-Gebiet. Im Schnitt beträgt die Pachtquote 71% der insgesamt bewirtschafteten Betriebsfläche. In Rheinland-Pfalz liegt die Pachtquote bei rd. 64% landesweit und in den Realteilungsgebieten der Mittelgebirge bei rd. 80 %.

2.1.4 Flurstruktur

Schlaglänge im Durchschnitt:	180 m	von 130 m bis 500 m
Durchschnittliche Schlaggröße	3,0 ha	

Tabelle 5 Flurstruktur

Die Schlaglängen entstammen der ersten Flurbereinigung, sind überwiegend zwischen 180 m und 220 m vor Ort anzutreffen und damit typisch für Gemarkungen, in denen eine Erstbereinigung durchgeführt wurde, als die Bewirtschaftung noch mittels Kuh- oder Pferdegespann erfolgte. Vielfach haben Landwirte von der Gemeinde trennende Wege gepachtet und bewirtschaften Schläge zwischen 300 m bis 500 m Länge. Die durchschnittliche Schlaggröße ist höher, als in vergleichbaren Gemarkungen, in denen nur eine Erstbereinigung erfolgte. Meist sind dort nur Schlaggrößen von 1,5 ha - 2 ha anzutreffen.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit HAUPTerschließungswegen gut erschlossen. In Teilen der Gemarkung können Verbesserungen in der Bewirtschaftung durch das Aufheben entbehrlicher Erdwege erzielt werden. Die Gemeinde ist daran interessiert bisher verpachtete Wege aufzuheben.

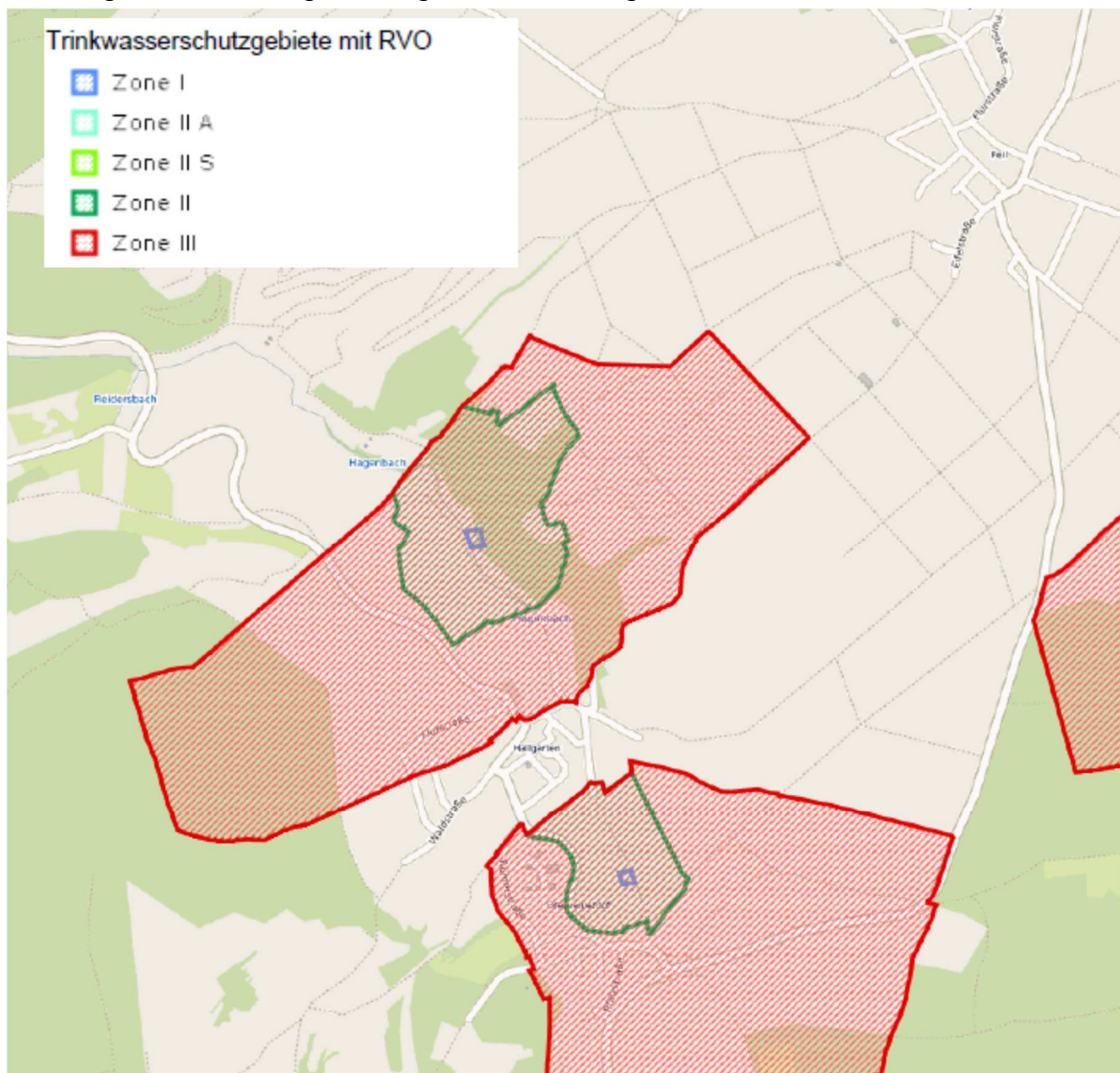
2.1.5 Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiete

Viele Wirtschaftswege der Feldlage entwässern unmittelbar in die Ortslage, insbesondere die Wirtschaftswege südlich der Ortslage. Feilbingert hat im Ort als Kanalisation ein Mischsystem, welches bei Starkregenereignissen regelmäßig an seine Grenzen kommt bzw. überlastet ist. Außer den Wassermengen ist das Kanalsystem regelmäßig mit Sand- und Geröllfracht der Außengebietswasser belastet. Diese führen zu Verschlammungen und Stauungen im Ortssystem. Es ist

starkes Interesse der Gemeinde mittels der Bodenordnung die wasserwirtschaftliche Situation zu verbessern, insbesondere die Außengebietswasser so zu führen, dass bei Starkregenereignissen die Belastung in der Ortslage minimiert wird. Es sind die Kapellenstraße am Trombach (Feldlage Götzenbach) und die Außenwasser, die in die Eifelstraße entwässern, hier besonders zu nennen. Ferner der Amselweg im Ortsteil Lüssertal.

Genauere Planungen sind durch das von der Gemeinde beauftragte Hochwasserschutzkonzept an ein Ingenieurbüro zu erwarten. Die empfohlenen Maßnahmen sollen durch Bodenmanagement in der Bodenordnung unterstützt und ggfs. auch realisiert werden.

Es gibt zwei Wasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich um die Schutzgebiete Feilbingert/Hallgarten und Hallgarten.



2.1.6 Altlasten

Im geplanten Flurbereinigungsgebiet sind folgende Altablagerungen kartiert:

Tabelle 6 Altablagerungen

Ablagerungsstelle	Registrierungsnummer	Bewertung
Altenbamburg, Sportplatz	133 01 003 0207	nicht altlastverdächtig (nav)
Feilbingert, Auf dem Lehmburg	133 01 030 0201	altlastverdächtig
Feilbingert, Auf dem Kahlenberg	133 01 030 0202	altlastverdächtig
Feilbingert, In den Langenäckern	133 01 030 0203	altlastverdächtig
Feilbingert, Hinter dem Pfarrwitthum(1)	133 01 030 0204	altlastverdächtig
Feilbingert, Hinter dem Pfarrwitthum(2)	133 01 030 0205	altlastverdächtig
Feilbingert, Lehmburg	133 01 030 0206	nav
Feilbingert, Auf der Sandkaut	133 01 030 0207	altlastverdächtig
Feilbingert, Auf dem Steckelberg	133 01 030 0208	altlastverdächtig
Feilbingert, Juhe	133 01 030 0209	nav

3 Forstwirtschaft

Das sich an die Feldlage von Feilbingert nördlich anschließende Waldgebiet des Lemberges, genießt in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert als Erholungsgebiet und Frischluftzelle für den Naherholungssuchenden.

Zudem hat der Wald eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz durch seine CO₂ – Bindung und als Schutzgut zum Erhalt der gewohnten Lebensumgebung. Der überwiegende Teil des Waldes ist im Eigentum der Gemeinde. In das Verfahrensgebiet werden kleinere Waldgebiete nur aus vermessungstechnischer Sicht zugezogen. Ein Bodenordnungsbedarf im Wald ist nicht gegeben.

4 Naturschutz und Landespflge, Schutzgebiete

Die Natur und Landschaft in der Umgebung von Feilbingert zeichnen sich aufgrund ihrer naturräumlichen Lage zur Nahe und ihrer besonderen Eigenart aus und werden durch folgende Schutzgebiete und -objekte erhalten und gefördert. Einen Überblick über die Schutzgebiete und Objekte im Untersuchungsgebiet ist in der „Naturschutzfachkarte“ im Anhang zu finden.

4.1 Naturpark Soonwald - Nahe

Der Naturpark (NP) Soonwald - Nahe erstreckt sich über einen großen Bereich des Soonwaldes und des Nahetals. Feilbingert grenzt an die südliche Grenze des NPs, wodurch die nördliche, der Nahe zugewandte Seite des Planungsraumes sich im NP befindet. Ausgewiesen wurde der NP, um das Landschaftsbild zu wahren und die Regionalentwicklung, den Tourismus und den Naturschutz zu fördern.

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“

Im Bereich des Nahetals und den angrenzenden Wald und Offenlandbereichen liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nahetal“. Innerhalb des Gebietes sind dem Landschaftsbild und des Naturschutzes nachteilige Handlungen untersagt.

4.3 Naturschutzgebiet

Direkt an die Verfahrensgrenze des Vorplanungsgebietes grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Lemberg“ an.

Das NSG „Lemberg“ erstreckt sich auf einer Fläche von 218 ha über die bewaldete Kuppe und die Hangbereiche des Lemberges. Aufgrund der besonderen geologischen Geschichte des Berges konnten sich hier seltene Waldtypen entwickeln und verschiedenste floristische Spezialisten ansiedeln. Neben wertvollen Waldbiotopen machen ein aufgelassener Steinbruch und Geröllschutthalden den Charakter des Gebietes aus.

4.4 Naturdenkmal

Nach dem LANIS ist im Untersuchungsgebiet kein Naturdenkmal verzeichnet.

4.5 Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ und das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ weichen in ihrer Ausdehnung nur minimal voneinander ab und umfassen den gesamten, zusammenhängenden Waldbereich nördlich des Planungsraums. Teilweise ziehen sich in Randbereiche der Schutzgebiete ins Planungsgebiet herein.

4.5.1 VSG „Nahetal“

Im Waldbereich des VSG im Planungsraum konnten von den insgesamt 16 Zielarten der Schutzgebietsverordnung einige Vogelarten erfasst werden. Darunter zahlreiche Mittelspechte, mehrere Eisvögel und Schwarzspechte sowie ein Wanderfalke, eine Zippammer, ein Neuntöter und ein Wespenbussard. Mehrere Neuntöter nördlich von Feilbingert in der Nähe der Weinbergs- und Obstwiesenbrachen konnten zufällig während einer Begehung im Sommer 2020 gesichtet werden. Biotope der Fließgewässer, eichenreiche Waldtypen, Magerwiesen und Streuobstwiesen sind als Brutplatzbiotope der Zielarten aufgeführt und sind zu erhalten und zu fördern.

4.5.2 FFH Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“

Das FFH-Gebiet umfasst das teilweise stark eingekerbte Naheengtal samt einiger Seitentäler und Hänge sowie kleinflächige Magerrasen auch abseits der Nahe in der „Rheinhessischen Schweiz“. Charakteristisch für das Gebiet sind der Strukturreichtum der Landschaft und die Abwechslung verschiedenster Biotoptypen auf engem Raum. Eine Besonderheit stellen Arten, die sich auf extreme Trockenstandorte oder Felsen spezialisiert haben, dar.

Im Bereich des FFH-Gebietes kommen viele FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) – vor allem Wald-Lebensraumtypen – vor. Während Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder nur im Westen und Süden des Lembergs vorkommen, nimmt der Hainsimsen-Buchenwald zusammen mit den Schlucht- und Hangmischwäldern die größte Fläche ein. Eine Bergmähwiese sowie Flachlandmähwiesen kommen in dem Bereich vor, indem sich das FFH- und das Planungsgebiet überschneiden.

In der Maßnahmenplanung des FFH-Gebietes wird neben den vorkommenden Fledermausarten, der Hirschkäfer als FFH-Zielart genannt.

4.6 Geschützte Biotope und Biotopverbund

Neben den FFH-Lebensraumtypen finden sich im Planungsraum zahlreich weitere geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Biotoptypen nach §15 LNatSchG sind bisher nicht flächendeckend erfasst. Die Erfahrungen aus anderen Gebieten zeigen jedoch, dass oftmals mehr geschützte Magerwiesen vorhanden sind, als bisherige Kartierungen zeigen. Die tatsächliche Ausdehnung von geschütztem Grünland (FFH-LRT 6510/6520) muss daher noch erfasst werden. Erste Eindrücke im Untersuchungsgebiet weisen darauf hin, dass einige extensiv genutzte Grünlandflächen unter den Schutz nach § 15 LNatSchG fallen.

4.6.1 Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Planungsgebiet liegen – besonders in den Bereichen der Naturschutzgebiete – viele nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen. Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, sind auch hier die meisten geschützten Biotoptypen im Wald zu finden. Eine Besonderheit unter Ihnen stellt der Felsenahornwald mit insgesamt acht Vorkommen im Planungsgebiet dar. Dieser, ursprünglich im Mittelmeerraum vorkommende Biotoptyp, erreicht in Rheinland-Pfalz seine nördlichste Verbreitungsgrenze entlang der großen Flüsse. Des Weiteren sind mehrere trocken-warme Gebüsch- und Steinbiotope vorzufinden.

Mehrerer Quell- und Mittelgebirgsbäche ziehen sich durch das Planungsgebiet und sind an langen Abschnitten nach § 30 BNatSchG geschützt. Alle Quellbäche, die im Planungsgebiete entspringen, fließen über den Hagenbach im Westen und den Trombach und die Alsenz im Osten in die Nahe.

Die folgende Tabelle listet alle vorkommenden Biotoptypen nach § 30 BNatSchG:

Präfix	Kurzname	Langname	Anzahl
y	BB10	Waermeliebende Gebüsche	2
y	FM6	Mittelgebirgsbach	1

4.7 Kurzbeschreibung von Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich in Großlandschaft des Saar-Nahe-Berglandes und ist dem Nordpfälzer Bergland zugeordnet. Weiter gehört das Gebiet der Untereinheit Porphyrborgland von Münster am Stein an und bildet zwischen Nahe und Alsenz die „Lemberg Hochfläche“. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Hochfläche wird von zusammenhängenden Wäldern, die sich im Norden über den Lemberg (421 m ü. NN) und die angrenzenden Seitentäler von Alsenz (westlich) und Hagenbach (östlich) erstrecken, eingerahmt. Grünland ist in den Tal- und Hanglagen (teilweise auch Weinbau) und in ortsnahen Bereichen anzutreffen.

Charakteristisch ist die Ausstattung der Landschaft mit verschiedenen xerothermen (wärmeliebend) Wald- und Offenlandbiotopen auf engstem Raum. Begünstigt durch das trockenwarme Regionalklima ist die Landschaft bundesweit von herausragender Bedeutung für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise einen Verbreitungsschwerpunkt in der Region haben. Der Anteil von Wald auf Sonderstandorten ist aufgrund der besonderen Landschaftsmorphologie relativ hoch. So befindet sich z.B. nördlich von Feilbingert ein landesweit sehr seltener Seggen-Buchenwald.

4.8 Kernaussagen aus Planungen mit landespflegerischem Inhalt

4.8.1 Biotopverbund

In Anlehnung an die Entwicklung des europäischen Schutzgebietsnetz Natura2000 und den nationalen Schutzgebieten wurden im Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz (LEP RLP) Biotopverbundachsen ausgewiesen. Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes sind von europaweiter und nationaler Bedeutung. Tierarten wie z.B. Luchs oder Wolf sollen durch die Wanderkorridore möglichst ungehindert und entsprechend ihres Lebensraumes größere Distanzen überwinden können. Die Waldbereiche im Norden angrenzend an den Planungsraum sind Bestandteil eines Nahe-parallelen Wanderkorridors. Auf gewässerbegleitenden Flächen an Nahe und Alsenz bilden Auen- und Feuchtlebensräume wichtige Wanderkorridore für fließgewässertypische Arten.

4.8.2 Planungsziele der „Planung vernetzter Biotopverbundsysteme“ (VBS)

In der VBS aus dem Jahr 1998 wird in dem Bereich der Ortschaften Feilbingert und Hallgarten die Entwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Streuobstwiesen als Zielvorstellung genannt.

Erhalt und Entwicklung der Wälder

- Erhalt und Entwicklung von Wälder mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Altholzdefizit beheben Anteil erhöhen/ sichern, Sicherung blütenreicher Waldmantelbiotope am Lemberg (notwendiger Lebensraum für schutzwürdige Tierarten (Schmetterlinge)), Förderung der lichten Wälder für den Ziegenmelker (Leitart), Entwicklung von Bachuferwäldern
- Entwicklung von Quellbach-, Quellsumpf- und Sumpfwäldern entlang der natürlichen Fließgewässer

Wiesen, Weiden, Äcker

- Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen als seltener Biotoptyp in allen, potentiell geeigneten Talabschnitten der Nahe und ihrer Seitenbäche (z.B. Hagenbach).
- Erhalt und Entwicklung von Magergrünland im komplex mit anderen (halb-)offenen Biotoptypen entlang der fließgewässerbegleitenden Talhänge und Sohlen zur Förderung des seltenen Biotoptyps und zu Schaffung von Trittstein- und Verbundstrukturen, als auch Pufferflächen.
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstbeständen als kulturhistorischer Biotoptyp in der freien Landschaft und am Rand der Ortschaften Feilbingert und Hallgarten, zur Schaffung eines artenreichen Biotoptyps mit extensiver Bewirtschaftung.
- Erhalt und Entwicklung von Kleinstrukturen auf der waldfreien Hochfläche um Feilbingert zur Förderung des Artenschutzes (z.B. Bodenbrüter) durch Struktur-anreicherung.

(Halb-)Trockenrasen

- Erhalt und Entwicklung der Trockenrasen als Biotop von bundesweiter Bedeutung für den Artenschutz unter Berücksichtigung der Ansprüche charakteristischer Zielarten, wie z.B. Zippammer, Segelfalter und Schwarzfleckiger Bläuling bei Niederhausen und an den Hängen des Alsenz- und Hagenbachtals
- Erhalt und Förderung der Weinkulturlandschaft, insbesondere charakteristischer Strukturen wie Weinbergsmauern, krautreichen Säumen und Hecken sowie die Beibehaltung der Nutzung isolierter Weinberge

Gewässer

- Förderung der Fließgewässer in ihrer Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustands des Gewässerbettes und angrenzender Auenbereiche

4.8.3 Raumordnungsplan Bad Kreuznach 2014

Aus den Planungszielen des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe geht hervor, dass etwa die nördliche, der Nahe zugewandte Hälfte des Untersuchungsgebietes Teil eines regionalen Grünzuges ist, der vor allem auf raumbedeutsame Freiraumfunktionen wie z.B. Wasserschutz, Erholung und Klimaschutz hinweist. Im Plan ist etwa das gesamte Untersuchungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen. Nördlich und direkt angrenzend an die Ortschaft befindet sich ein Vorranggebiet regionaler Biotopverbund. Im Südwesten und Südosten von Feilbingert befinden sich zwei Vorranggebiete Grundwasserschutz.

5 Qualität des Liegenschaftskatasters

Das Kataster der landwirtschaftlichen Bereiche entstand aus der Flurbereinigung im Jahr 1963. Im nördlichen Bereich des geplanten Flurbereinigungsgebietes (Gemarkung Niederhausen) liegen Teilungsvermessungen aus den Jahren 1880 bis 1933 vor. Im östlichen Bereich (Gemarkung Altenbamburg) wurde in den Jahren 1952-1954 eine Flurbereinigung durchgeführt. Der südliche Bereich (Gemarkung Hochstätten) basiert auf einer Flurbereinigung aus dem Jahre 1953. Teile im westlichen Bereich waren von dem Flurbereinigungsverfahren ausgenommen.

Ausgehend von einem flächendeckenden Polygonnetz wurden die jeweiligen Grenzpunkte in den Gemarkungen Feilbingert und Altenbamburg orthogonal aufgemessen und berechnet. In der Gemarkung Hochstätten ist eine Berechnung der Grenzpunkte wegen fehlender Koordinaten der Ausgangspunkte nicht möglich. Die Grenzpunkte sind meist direkt vermarkt.

Vergleiche zwischen den Luftbildern und der Liegenschaftskarte ergeben, dass im Außenbereich geringe Abweichungen im Wegenetz zu verzeichnen sind.

Bezüglich Lagestatus und Lagegenauigkeit liegen in der Gemarkung Feilbingert die Grenzpunkte in der Genauigkeitsstufe (GST) „unbelegt“, in Altenbamburg in der GST 3000. Eine Straßenschlussmessung entlang der L379 zwischen Hallgarten und Feilbingert liefert Koordinaten in der GST 2000.

6 Entwicklungs- und Planungsziele

6.1 Tourismus

Feilbingert und Umgebung sind hervorragend für den Wandertourismus geeignet. Der Premiumwanderweg „Vital-Tour geheimnisvoller Lemberg“ führt als Rundweg um den Lemberg an die meisten Sehenswürdigkeiten und markantesten Landschaftsbestandteile von Feilbingert. Dies sind beispielsweise das Besucherbergwerk Schmittentollen oder der Silbersee.



Den vielleicht schönsten Aussichtspunkt im Nahetal erreicht man bei der bewirtschafteten Lembergghütte. Von hier hat man bei gutem Wetter eine herrliche Aussicht auf das Nahetal, im Vordergrund die Luitpoldbrücke bei Oberhausen.





Mit der 15 km langen Valtour Ebernburg, die auf einer Teilstrecke die Gemarkung Feilbingert im Nordosten schneidet, befindet sich ein zweiter Premiumwanderweg auf Feilbingenter Gemarkung.

Hinzu kommt noch der Panoramaweg, ein Rundweg von rd. 10 km Länge, der rings um Feilbingert führt.

Im Norden, unmittelbar angrenzend an die Gemarkung Feilbingert befindet sich der Golfplatz des Golfclubs Nahetal e.V..



Wasserspeicherbecken und Brunnen für die Bewässerung des Golfplatzes befinden sich teilweise auf Feilbingenter Gemarkung. Der Wirtschaftsbetrieb des Golfplatzes

nutzt zudem Wirtschaftswege auf Feilbingerter Gemarkung zur Erreichung des Platzes.

6.2 Ziele der Landesentwicklung und vom Regionalen Raumordnungsplan

Nach dem Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (LEP IV) sollen die ländlichen Räume als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umweltsituation, des Tourismus sowie der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen wird angestrebt. Strukturellen Defiziten wie z.B. ungünstige Flurverfassung ist durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur entgegen zu wirken.

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 2014 in seiner Fassung vom 20.06.2016 weist für das geplante Flurbereinigungsgebiet Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus. Die vielfältigen raumbedeutsamen Entwicklungen, insbesondere Siedlung, Verkehr, Hochwasserschutzmaßnahmen und eine moderne hochmechanisierte Landbewirtschaftung, Freizeitinfrastruktur, das Voranschreiten der neuen Energieinfrastrukturen und neue Rohstoffgewinnungsgebiete wirken nicht nur gestalterisch auf die noch vorhandene Natur und Landschaft, sondern führen zu komplexer erscheinenden Raumnutzungsmustern. Diese vielfältigen Nutzungen und Funktionen sollen in der Region so miteinander koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, dass Natur und Landschaft ebenso wie die natürlichen Ressourcen geschont und ökologisch bedeutsame Raumfunktionen erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sollen möglichst ausgeglichen werden. Die Landwirtschaft braucht die Voraussetzungen, um leistungs- und wettbewerbsfähig zu bleiben. (Quelle: RROP Rheinhessen-Nahe)

Planungen zur Ausweisung von neuen Windkraftstandorten gibt es keine.

6.3 Agrarstrukturelle Entwicklungsziele

Ziel der Agrarpolitik ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und nachhaltig umweltgerecht wirtschaftenden Betrieben der Landwirtschaft. Der sicheren nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Unterstützung der Wirtschaftskraft in den ländlichen Regionen wird dabei besondere Bedeutung beigemessen.

Wesentliches Instrument zur Strukturverbesserung ist hier die ländliche Bodenordnung. Dabei sind die „Leitlinien – Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“ besonders zu berücksichtigen.

Zielgrößen nach den Leitlinien sind Schläge von ca. 10 ha und Schlaglängen von 400-600 m.

Die vorhandenen Schlaggrößen von durchschnittlich 3,0 ha liegen hier unter den vorgenannten Zielgrößen. Neben den Durchschnittsgrößen ist die unzureichende Schlaglänge größtes Bewirtschaftungshindernis. Nur durch Ausdünnung des zu engmaschigen Wegenetzes können betriebswirtschaftlich notwendige Schlaglängen dauerhaft verwirklicht und die Arbeits- und Maschinenkosten um ca. 20% reduziert werden.

6.4 Zielvorschläge im PU-Gebiet

Das PU-Gebiet wird von 12,5 km schwer befestigten Wegen, 17 km Schotterwegen und rd. 38 km Erdwegen erschlossen. Darüber hinaus gibt es noch ca. 6 km Erdwege, die im Kataster noch vorhanden, aber entweder zugewachsen oder in Ackerschlägen aufgegangen sind. Die Grunderschließung ist ausreichend. Die Wegedichte ist im Bereich des Erdwegenetzes zu hoch.

Die Neukonzipierung des Wegenetzes gemäß dem Planungsentwurf der Maßnahmenkarte zur PU (vgl. Anlage) hält das schwer befestigte Wirtschaftswegenetz an.



Der marode schwer befestigte Wirtschaftsweg (Nr.101) am östlichen Ortsrand muss ertüchtigt und neu befestigt werden. Dieser Wirtschaftsweg ist nicht im überregionalen Wirtschaftswegenetz verzeichnet. Eine Förderung des Wegeausbaues im Rahmen der Bodenordnung ist möglich und sinnvoll.

Zudem wird vorgeschlagen, den stark erodierenden Schotterweg (Nr. 174+175) auf eine Länge von 470m schwer zu befestigen.

Talseits sollte eine Furt angelegt werden und das Oberflächenwasser des Weges in den vorhandenen Teich eingeleitet werden. Damit auch Starkregenereignisse abgefangen werden können, ist zudem unterhalb des Teiches im vorhandenen Grünlandbereich ein Retentionsraum einzurichten.



Die überwiegend von Feilbingert aus bewirtschafteten



Weinberge in der Norheimer Weinlage

Stollenberg sind derzeit sehr

ungünstig erschlossen. Der bislang über ein Privatgrundstück verlaufende Weg ist wegen Umbruches der Fläche derzeit nicht mehr nutzbar (siehe nachstehendes Foto).

Es sollte diese Wegeverbindung jedoch wieder ertüchtigt und die Erschließung der Weinberge in der Lage Norheimer Stollenberg über einen Schotterweg (Nr. 399) verbessert werden.

Erdwege können im Umfange von 5,9 km eingezogen werden und sind vereinzelt neu auszuweisen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen im südlichen Gemarkungsbereich Schotterwege auf einer Länge von rd. 500 m aufzuheben.

Im Schnitt können die Flurstückslängen verdoppelt und entsprechend unproduktive Vorgewendeflächen reduziert werden. Nach Berechnung von Prof. Janinhoff haben 3 ha große Parzellen den doppelten Anteil an Randflächen gegenüber 12 ha großen Parzellen. Dies führt zu Ertragsnachteilen von 10 bis 15 EUR/ha und Jahr. Hinzu kommen noch die Bewirtschaftungersparnissen durch Senkung der variablen Maschinenkosten bei Anstieg der durchschnittlichen Parzellengröße von 2 ha auf 10 ha von 29 EUR/ha und Jahr in einer Getreide-Raps-Fruchtfolge. Parallel dazu sinkt der Arbeitsaufwand, was nochmals Ersparnisse von 46 EUR/ha bringt. Insgesamt sind bei Steigerung von 3-Hektarparzellen auf 10-Hektarparzellen Ersparnisse von rd.100 EUR/ha und Jahr im Ackerbau möglich.

Neben der Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse kann eine Bodenordnung auch Fehlnutzungen minimieren helfen und eine klare Regelung bezüglich entbehrlicher Wege treffen. Nachfolgend hierzu einige Abbildungen aus der Gemarkung Feilbingert.



6.5 Kommunale und Wasserwirtschaftliche Entwicklungsziele

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand erreichen. Hinzu kommt die Anpassung gegen zunehmende Sommertrockenheiten, weshalb es wichtig ist, stark veränderte Gewässer in einen natürlichen Zustand zurückzuführen und Gewässerentwicklungskorridore in

ökologisch sinnvollem Umfang auszuweisen. Dies betrifft im Untersuchungsgebiet insbesondere die Gewässer III. Ordnung, z.B. den Hagenbach, Lüßerbach, Grasbach, Wildenbach und vor allem den Trombach. Besonders der Wildenbach wurde stark verändert und wird durch einen Weg, der unmittelbar am Gewässerrand entlangführt deutlich eingeeengt. Hier könnten mit Hilfe des Bodenmanagements große Effekte für die Wiederherstellung eines ökologisch-funktionalen Gewässers erzielt werden.

Bei Planungen sollen die Belange des natürlichen Wasserhaushaltes beachtet werden. Unter anderem sieht die „Aktion Blau Plus“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vor, verstärkt Uferrandbereiche entlang der Gewässer zur ökologischen Gewässerentwicklung und zur Reduzierung von Grenzkonflikten in öffentliches Eigentum zu bringen. Der Ankauf wird mit bis zu 90 % gefördert.

Ökologische Verbesserungen des Oberflächenabflusses in den Weinbergslagen lassen sich ebenfalls realisieren. Die Oberflächenwasser der Wege sollten im



Bereich der Brachflächen durch entsprechende Neigung der Wege und Wegnahme der talseitigen Erdbankette flächig abgeführt werden. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens kann geprüft werden, ob ein Rückbau der Wasserführungen mit Betonschalen im Zusammenhang mit der Verbreiterung des Gewässerstreifens möglich ist. Die zur Verbreiterung benötigte Fläche könnte durch gezielte Umlegungen der Brachflächen erreicht werden. Hierbei sind die technischen Rahmenbedingungen (Erosionsgefahr) und die Finanzierbarkeit zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 118 Brachen, die überwiegend im Weinbergsbereich liegen, mit einer Gesamtfläche von 14,57 ha erfasst. Ziel der Bodenordnung muss es sein das unregelmäßige Brachfallen von Weinbergflächen zu steuern und vor allem in den besten Weinbergslagen die möglichst zusammenhängende Bewirtschaftung der Rebflächen zu ermöglichen. Wesentliche Verbesserungen der Erschließung in den Weinbergen sind nicht notwendig.

Der Bau von weiteren Rückhaltebecken bzw. die Ausweisung weiterer Retentionsflächen kann die Schäden durch Überflutungen der Ortschaft zwar mindern, wird das Problem jedoch nicht ganz beseitigen. Die ungünstige Lage des bebauten Gebiets ist der begrenzende Faktor. Verzögerung, Auffang und Minderung des Oberflächenabflusses können zu einer Verbesserung potentieller Hochwasserereignisse führen. Durch Anpassungen der Bewirtschaftung und des Wegenetzes lassen sich abflussmildernde Effekte erreichen. Zudem kann durch

geeignete Begrünung abflussrelevanter Bereiche die Fließgeschwindigkeit weiter reduziert werden. Die Schaffung von Rückhalteflächen ist entlang bestimmter Wege, als auch direkt am Ortsrand denkbar.

Vielfach können Verbesserungen bereits dadurch erzielt werden, dass die wegebegleitenden Bankette abgehobelt und eine Entwässerung der Bitumenwege in das angrenzende Agrarland erfolgt. Zusätzlich müssten bei den lang gestreckten Wirtschaftswegen Querabschläge in die Wege eingebaut und in wegebegleitende Retentionsflächen geleitet werden. Die Ortsgemeinde verfügt über ausreichend Flächen, bzw. es könnten die im Rahmen der Bodenordnung wegfallenden Wegeflächen hierfür eingesetzt werden.



Die Wasserproblematik im Bereich des Amselweges, Lüssertal, ist vorrangig mit der Zuwegung in Verbindung zu bringen. Der in den Amselweg einmündende Wirtschaftsweg ist auf langer Strecke zur unterhalb liegenden Ackerfläche durch einen Erdwulst getrennt. Dadurch hat der Weg bei Regenereignissen eine Kanalfunktion und kann nicht mehr seitlich entwässern, sondern ausschließlich in den Amselweg. Die Problematik verschärft sich dann dadurch, dass die mitgeführte Geröllfracht die im Bereich der Bebauung vorhandenen Querabschläge zuschlämmt und somit die kompletten Wassermassen ungehindert über den Amselweg talwärts strömen.

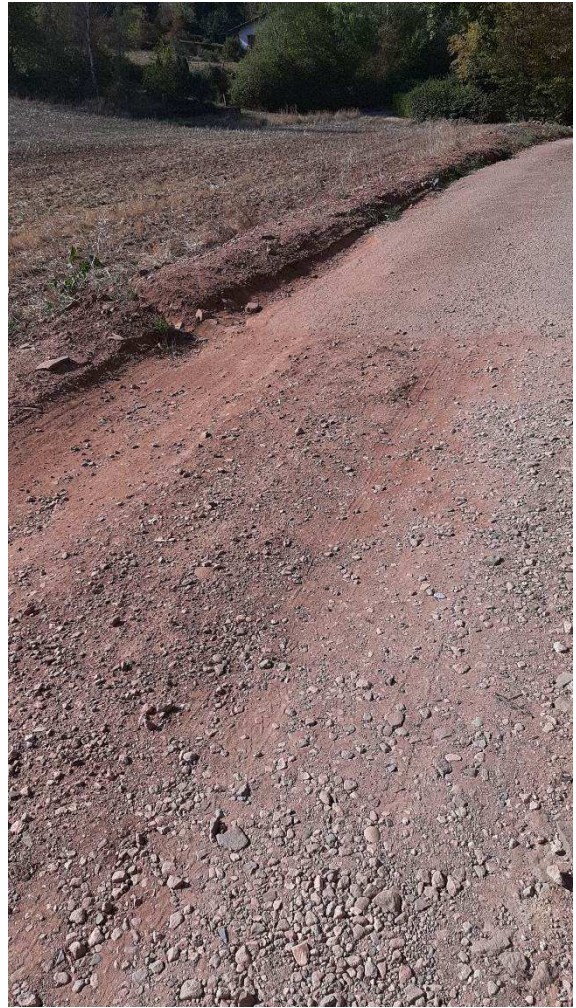


Abbildung 1 Schotterweg oberhalb des Amselweges



Abbildung 2 Abschlag Amselweg

7 Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung

7.1 Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart

Die Agrarstruktur, insbesondere der Produktivität der Landwirtschaft, ist durch bereits durchgeführte freiwillige Nutzungstausche in Feilbingert günstiger, als in vergleichbaren nicht zweitbereinigten Gemarkungen. Wie die Ausführungen in Kapitel 6.3. zeigen, sind weitere Verbesserungen möglich und am günstigsten mittels einer Flurbereinigung herbei zu führen. Erforderliche Anpassungen des Erschließungswegenetzes, Regelung der Rechtsverhältnisse und Arrondierung des Eigentums lassen sich über eine Bodenordnung am besten erzielen.

In Feilbingert sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden. Dies kann am besten durch Einleitung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs.1 Nr.1 FlurbG umgesetzt werden.

7.2 Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wird so gewählt, um den Aufwand für eine Grenzfeststellung zu minimieren. Nach Nr. 4.4 des Rundschreibens zur Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörde in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb vom 13.08.2004) kann auf eine Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze verzichtet werden, wenn

- die Gebietsgrenze nicht gleichzeitig Neuvermessungsgrenze ist,
- eine Verlagerung des Besitzstandes in der Örtlichkeit nicht stattgefunden hat und
- die Gebietsgrenze entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie z.B. Eisenbahnen, Straßen, Wegen etc. verläuft.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass alle geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet liegen.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Acker- und Grünlandlagen der Gemarkung Feilbingert. Im Norden wird die Norheimer Feldlage „Auf der Wasch“ mit der Weinlage Norheimer Stollenberg und den Uferbegleitflächen des Trombaches ins Verfahrensgebiet einbezogen, im Nordwesten die bis zum Waldrand reichende Ackergewanne „In der Gumpwiese“ der Gemarkung Ebernborg.

Nicht flurbereinigt werden müssen die Waldgebiete, die überwiegend gemeindeeigen sind. Ferner wird vorgeschlagen die Weinlage Hohes Kreuz im Südosten der Gemarkung von dem Flurbereinigungsgebiet auszunehmen. Diese würden zweckmäßigerweise zusammen mit den unterhalb liegenden Weinbergen der Gemarkung Altenbamburg bereinigt werden. Die Erosionen auf dem dort am Gemarkungsrand liegenden Wirtschaftsweg lassen sich beheben, wenn der Abfluss des Oberflächenwassers über die Gemarkungsgrenze hinaus geregelt wird. Im Südosten werden lediglich die Grundstücke Nr. 1829 der Gemarkung Altenbamburg und 1533 der Gemarkung Hochstätten in das Planungsgebiet integriert. Ansonsten folgt die vorgeschlagene Verfahrensgrenze im Süden auf der Gemarkungsgrenze zu Hochstätten.

Im Südwesten ist zunächst die Gemarkungsgrenze zu Hallgarten Verfahrensgrenze. weiter nach Norden dann die Feld-Wald-Grenze. Das Bachtal des Hagenbaches wird fast ausschließlich von Bewirtschaftern aus Hallgarten oder Oberhausen bewirtschaftet und sollte wegen der räumlichen Zuordnung zweckmäßigerweise bodenordnerisch Hallgarten zugeordnet werden. Das sich dann nördlich anschließende Wochenendgebiet Lüssertal sollte ebenfalls von dem geplanten Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Das gemäß beigefügter Gebietskarte abgegrenzte Verfahrensgebiet ist 640 ha groß.

Ein Bodenordnungsbedarf innerhalb der Ortslage wurde nicht vorgetragen und daher auch nicht untersucht.

Im Verfahrensgebiet sind nachstehende Nutzungsarten ermittelt worden.

Nutzungsart	Fläche in ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	534
➤ Acker	391
➤ Grünland	103
➤ Weingarten	25
➤ Brachland (LN)	15
Wald/Gehölz (14/41)	55
Wasserfläche	3
Siedlungs- und Verkehrsfläche	45
Sonstige Fläche	3
Verfahrensgebiet insgesamt	640

Tabelle 7 Nutzungsarten im PU-Gebiet

7.3 Landespflegerische Ziele

Auf der Grundlage der vorhandenen landespflegerischen Planungen/ Erhebungen sowie den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden werden folgende landespflegerische Zielvorstellungen formuliert:

Die sich im Untersuchungsgebiet befindenden bzw. beeinflussten Fließgewässer sollen im Rahmen der Flurbereinigung möglichst wieder in einen naturnahen Zustand vorrangig durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, zurückgeführt werden (siehe 2.1.5). Hierfür sollen in gewässernahen Bereichen soweit möglich Entwicklungskorridore, auch innerhalb der Ortschaft, ausgewiesen werden (Schreiben der SGD-Nord vom 20.09.2019).

Relevante Verbund- und Trittsteinbiotope des regionalen und überregionalen Biotopverbundes sind vor allem im Offenland zu erhalten und zu fördern, darunter Streuobstwiesen.

Die ökologischen Funktionen der Wirtschaftswege als Verbundelement und zusätzliche Struktur im Offenland sind zu erhalten bzw. auf geeigneten Flächen ausgleichend zu fördern.

Geschützte und sehr seltene Xerothermbiotope wie Trockenrasen und Trockengebüsche sind in den Planungen zu sichern und zu entwickeln und dürfen

sich nicht durch Maßnahmen der Flurbereinigung verschlechtern. Gleiches gilt für alle anderen vorkommenden geschützten Biotope und insbesondere für artenreiche, magere Flachland-Mähwiesen. Für die dauerhafte Erhaltung dieses, von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängigen, Biotoptyps, ist zusammen mit den Bewirtschaftern unter Berücksichtigung der Agrarumweltförderung ein Nutzungskonzept auszuarbeiten.

7.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Maßnahmen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

In den Planungen gilt generell das Gebot der Eingriffsreduzierung und -minimierung. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach §15 BNatSchG zu unterlassen, zumutbare, konfliktfreie Alternativen sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

Unvermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Hierbei werden vor allem die beeinträchtigten ökologischen Funktionen durch die Landespflege beurteilt und an geeigneten Stellen durch geplante Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt, um den ökologischen Zustand der Landschaft nicht dauerhaft zu verschlechtern.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen stellen in der derzeitigen Planung den Hauptteil der Eingriffe dar. Wegebaumaßnahmen sind in der Planung auf das notwendige Maß beschränkt worden.

Bisher weggefallene Erdwege in der Ackerlage, die ungenehmigt beseitigt wurden, werden in ihrer ursprünglichen ökologischen Vernetzungsfunktion im Gemeindeeigentum im Rahmen der Flurbereinigung andernorts ausgeglichen. Grundsätzlich und insbesondere in der Ackerlage, darf es durch die Flurbereinigung nicht zu einem nachhaltigen Verlust an ökologischen Strukturen (z.B. Beseitigung von Gehölzen, Feldwegen) kommen. Entsprechende Eingriffe werden in ihrer Funktion kompensiert. Für neu versiegelte Flächen sollten in erster Linie Entsiegelungen als Kompensation herangezogen werden.

Nachhaltige Eingriffe werden durch den Wegfall von etwa 6 km Erdwegen, den Ausbau eines Schotterweges und Bitumenweges sowie die Überbauung eines Schotterweges durch einen Bitumenweg verursacht. Hinzu kommen negative ökologische Zusammenlegungseffekte, deren Eintreten durch die Flurbereinigung wahrscheinlicher wird. Durch geplante Vergrößerungen der Schläge kommt es insgesamt zu einer Homogenisierung der landwirtschaftlichen Nutzung, wodurch es auch in den Schlägen selbst zu Verlusten von Kleinstrukturen kommt. Diese Kleinstrukturen bieten vielen (besonders wenig mobilen) Arten der Agrarlandschaft Deckung, Nahrung, Lebensraum und geeignete Ausbreitungsstrukturen. In der Ausgleichsbilanzierung sind diese kumulativen Effekte zu berücksichtigen.

Zur Förderung von Strukturen in der Agrarlandschaft wird im Rahmen der Flurbereinigung auf entsprechende Agrarumweltprogramme hingewiesen.

Neue Erdwege sind etwa in einem Umfang von 1,8 km vorgesehen und werden den wegfallenden Wegen positiv gegengerechnet. Zum derzeitigen Stand der Planung ergibt sich ein Flächenbedarf von knapp 6,3 ha Kompensationsfläche. In der Maßnahmenkarte zur PU im Anhang sind verschiedene Kompensationsflächen exemplarisch dargestellt. Die Erläuterung der dargestellten Maßnahmen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Um die Funktion und Lage der Flächen präzisieren zu können, ist jedoch die „Landespflegerische Bestandsaufnahme“

abzuwarten. Ausgleichsmaßnahmen, die eine ackerbauliche Nutzung mit Zielen des Naturschutzes vereinen, werden im Verfahrensgebiet befürwortet (produktionsintegrierte Maßnahmen).

Tabelle 8: Erläuterung zu den exemplarischen Kompensationsflächen der Kartendarstellung

Nummer	Ausgangszustand	Zielzustand	Maßnahmen
700	Acker mit Feuchtbereich	Feuchtwiese	- Entnahme Drainagen, falls vorhanden - Sukzession zu Feuchtwiese
701	Grünland	Feuchtwiese	Vernässung
702	Streuobstbrache	Streuobstwiese	- Reaktivierung Streuobstwiese - Freistellung - extensive Grünlandnutzung
703	Trockensteinmauer, teils verputzt	Trockensteinmauer	- Freistellen - Putz entfernen soweit möglich - Ausbesserung wo nötig
704	Acker mit Quellbereich	Feuchtwiese mit Quellbiotop	- Sukzession zu Feuchtwiese - evtl. Einsaat oder Gehölzpflanzungen
705	Acker	Baumreihe	- Pflanzung von Gehölzen - Verbindungsstruktur zwischen naturschutzfachlich relevanten Strukturen in der Offenlage
706	Acker	Grasstreifen in Ackerlage	- Einsaat Wiese - mind. zwei Markierungsbäume - evtl. Hinweisschilder (gegen Wegenutzung)
707	Acker	Grasstreifen in Ackerlage	- Einsaat Wiese - mind. zwei Markierungsbäume - evtl. Hinweisschilder (gegen Wegenutzung)
708	Acker	Grasstreifen in Ackerlage	- Einsaat Wiese - mind. zwei Markierungsbäume - evtl. Hinweisschilder (gegen Wegenutzung)
709	Acker	Heckenstreifen	- Pflanzung Gehölze

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten

Die Ausführungskosten sind anhand der Vorplanung geschätzt und können, da in der Regel maßnahmenabhängig, im Flurbereinigungsverfahren noch abweichen.

Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten in EURO

Tabelle 9 Finanzierungsvorschlag

1.1	Vermessung und Vermarkung	60.000
1.2	Instandsetzung/Ausgleiche/Wertermittlung	115.000
1.3	Ländliche Wege	158.000
1.4	Wasser-/Bodenverbesserungen, Rekultivierungen	130.000
1.5	Landespflege insgesamt *)	70.000
	Zuwendungsfähige Ausführungskosten insgesamt	533.000

*) incl. „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Bei der Aufstellung des Maßnahmenplanes dürfen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens die Obergrenze von 2.000 Euro/ha im ausschließlich landwirtschaftlichen Bereich nicht überschreiten. Im Weinbau liegen die Obergrenzen bei 40.000 EUR/ha in den Direktzulagen und 90.000 EUR/ha in den Steillagen. Ob ein gesonderter Finanzierungsplan für die Weinlagen erstellt werden muss, ergibt sich im Zuge des Verfahrens und der dort ggf. geplanten Maßnahmen. Nach aktuellem Stand sind dort keine kostenträchtigen Maßnahmen (z.B. Wegebau, Mauerbau oder Querterrassen) geplant, sodass auf einen gesonderten Finanzierungsplan verzichtet werden kann.

8.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach dem mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 30.12.2019 eingeführten Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Förderung der ländlichen Bodenordnung. Aufgrund der Lage in der LEADER-Region Soonwald-Nahe ist für die Feldlage eine Finanzierung mit 85 % Zuschuss und 15 % Eigenleistung möglich. Für die Waldbereiche, die aus ausschließlich katastertechnischen Gründen dem Verfahrensgebiet zugeordnet sind, fallen anteilig keine Kosten an.

Der Finanzierungsvorschlag gilt vorbehaltlich einer im späteren Verfahren einzuholenden Genehmigung der ADD zu dem dann verbindlich aufgestellten Finanzierungsplan.

Tabelle 10 Finanzierungsvorschlag

	Feilbingert
Verfahrensgebiet insg. ha, davon	640
anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche ha	626
Zuwendungsfähige Ausführungskosten €	533.000
Je ha anrechenbare Nutzfläche €	851
Eigenleistung insgesamt €	79.950
je ha anrechenbare Nutzfläche	128
Zuschüsse insgesamt €	453.050
je ha anrechenbare Nutzfläche €	724

8.3 Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Investitionen

Die Bodenordnung trägt zu dem von der Politik verfolgten Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Landwirtschaft bei. Die wirtschaftlichen Vorteile für die Bewirtschafter von ca.150 EUR je Hektar und Jahr sind bei der berechneten Eigenleistung bereits binnen von einem Jahr wieder erwirtschaftet. Damit ist die Flurbereinigung für den Bewirtschafter lukrativ und bringt einen dauerhaften Wertschöpfungsbeitrag. Flächen werden nur in geringem Maße für gemeinnützige Zwecke benötigt. Ein Landabzug wird, wenn überhaupt in nur sehr geringem Maße erforderlich. Trotz dieser offensichtlichen Vorteile für die Landwirtschaft, ist die Meinung zu einer Bodenordnung bei den Landwirten unterschiedlich. Die Mehrheit der Landwirte äußerte bei der Betriebsbefragung eine negative Einstellung zu einer Bodenordnung. Es gab aber auch hoch positive Einstellungen zur Bodenordnung.

Die Vorteile für die Eigentümer liegen in der Schaffung klarer Eigentums- und Rechtsverhältnisse und darin, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert ist. Der Vorteil für Natur und Landschaft liegt in der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen als Trittsteinbiotope für den regionalen Biotopverbund und zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Pufferstreifen dienen der Aufwertung von Gewässerrandbereichen und der Verbesserung der Wasserqualität. Durch die ökonomische Optimierung und Förderung der Intensivierung der Bewirtschaftung bestehen hingegen Risiken für den Naturschutz.

Die Vorteile für die Gemeinde liegen in der Berichtigung der teilweise nicht geregelten Eigentumsverhältnisse und der Schaffung von Eigentumsklarheit für Grundstückseigentümer. Erforderliche Wegebaumaßnahmen können unterstützt und koordiniert umgesetzt werden. Entbehrliche Wege können aufgehoben und das Eigentum geregelt werden. Der Unterhaltungsaufwand des Wegenetzes reduziert sich für die Gemeinde. Andererseits tritt die Gemeinde in die Pflege- und Unterhaltungspflicht für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Bestreben der Gemeinde nach Regulierung der Außenwasser und einer Verminderung des Wassereintrages in das Entwässerungssystem des Ortes, insbesondere bei Starkregenereignissen, kann unterstützt werden.

Die Schaffung eines einwandfreien, nach modernen Gesichtspunkten aufgebauten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung ist sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Grundstückseigentümer und –eigentümerinnen.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren ist als Ergebnis der projektbezogenen Untersuchung festzuhalten, dass die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

- einen agrarstrukturellen Erfolg in der Feldflur
- eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie
- eine Verbesserung der Situation der Fließgewässer

erwarten lässt.

Damit sind die unter Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geforderten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben. Der Einsatz der öffentlichen Mittel für die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung in der untersuchten Gemeinde erscheint gesamtwirtschaftlich betrachtet sinnvoll und zweckmäßig.

II. Anlagen

- Maßnahmenkarte zur PU- M. 1 : 5000
- Verfahrensgebiet geplant - M. 1 : 5000

Quellenverzeichnis

- Datensammlung der OFD Koblenz von 1988)
- <https://www.geoportal.rlp.de/>
- RROP
- www.bmel.de; Grundzüge der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und Ihrer Umsetzung in Deutschland
- Prof. A. Janinhoff, Nachteile und Kostenbelastungen durch Vorgewendeflächen, Randflächen, Gräben, Bachläufe sowie Waldränder und Baumreihen bei unterschiedlich großen Dreiecks- und Viereckspartellen sowie bei zunehmender Hof-Feldentfernung, Nachrichtenblatt Heft 48 (2008) MfWVLuW
- Prof. A. Janinhoff, Ökonomische Analyse unterschiedlicher Parzellengrößen und Bestelleinheiten, Nachrichtenblatt Heft 48 (2008) MfWVLuW

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Nutzungsarten nach Gemarkungen.....	- 2 -
Tabelle 2 Tabellarische Darstellung der Hängigkeit in den Hauptnutzungsarten	- 3 -
Tabelle 3 Natürliche Ertragsbedingungen	- 5 -
Tabelle 4 Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2016).....	- 6 -
Tabelle 5 Flurstruktur	- 8 -
Tabelle 6 Altablagerungen.....	- 10 -
Tabelle 7 Nutzungsarten im PU-Gebiet.....	- 25 -
Tabelle 8: Erläuterung zu den exemplarischen Kompensationsflächen der Kartendarstellung	- 27 -
Tabelle 9 Finanzierungsvorschlag	- 28 -
Tabelle 10 Finanzierungsvorschlag	- 29 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Schotterweg oberhalb des Amselweges	- 23 -
Abbildung 2 Abschlag Amselweg	- 23 -

Kartenverzeichnis

Karte 1 Übersichtskarte aus dem GeoPortal RLP.....	- 1 -
Karte 2 Erosionskataster	- 4 -
Karte 3 Ackerzahl	- 5 -
Karte 4 nutzbare Feldkapazität.....	- 7 -